



Prof. Dr. Bernhard Stür



Dr. Eva-Maria Stür

Mehr Eigenverantwortlichkeit für die Mitgliedstaaten im Umweltrecht

„Eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst nicht nur die zusätzlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Sie hat auch die bestehenden Vorbelastungen der maßgeblichen Umweltbereiche, wie etwa die möglichen Umweltauswirkungen durch bestehende Anlagen oder andere am Standort vorhandene Quellen, in den Blick zu nehmen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c UmwRG muss der Verfahrensfehler ‚der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen‘ haben. Die gesetzliche Formulierung verkürzt allerdings die Aussage des EuGH in der Altrip-Entscheidung (Urt. v. 07.11.2013 – C-72/12, DVBl 2013, 1597). Dieser spricht nicht davon, dass der Fehler die Beteiligungsmöglichkeit am Entscheidungsprozess genommen haben muss, sondern dass ‚eine der Garantien genommen‘ wird, die dazu dienen, den Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen. Der EuGH bringt damit zum Ausdruck, dass bestimmte (inhaltliche) Garantien eingehalten werden müssen, um die Voraussetzung für einen Zugang zu Informationen sowie eine (ausreichende) Beteiligung am Entscheidungsprozess zu schaffen. Die Garantien können etwa darin bestehen, dass bestimmte grundlegende Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung eingehalten werden, damit der Beteiligte eine hinreichende Grundlage für seine Beteiligung hat.“

Mit diesen Worten hat das OVG NRW das im Bau befindliche Hafencenter in der ehemaligen Provinzialhauptstadt Münster (Beschl. v. 01.02.2019 – 7 B 1360/18, BauR 2019, 770) im Gegensatz zur Vorinstanz (VG Münster, Beschl. v. 30.08.2018 – 2 L 630/18) vorläufig auf Eis gelegt. Das Vorhaben soll auf einem etwa 3 ha großen Bereich zwischen Hafenweg und Hansaring einen Verbrauchermarkt mit 3.000 m² Verkaufsfläche und ergänzende Nutzungen umfassen. Inzwischen wird schon diskutiert, ob die begonnenen Rohbauarbeiten für dieses millionenschwere Großprojekt nicht zurückgebaut und stattdessen bezahlbarer Wohnraum oder gar eine Grünfläche geschaffen werden sollte.

Die Entscheidungen vom Münsteraner Aegidiikirchplatz zur erfolgreichen Nachbarklage aufgrund von Verfahrensfehlern in der UVP – Entscheidungen, die auf der Grundlage der aktuellen unionsrechtlichen Vorgaben offenbar folgerichtig sind – zeigen zugleich aber ein Dilemma auf. Immer weitere Rechtsbereiche des deutschen Planungs-, Umwelt-, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts werden durch das Unionsrecht bestimmt und wandern sozusagen zum europäischen Gesetzgeber nach Brüssel ab. Was dort noch mit scheinbaren Spielräumen versehen ist, wird am Luxemburger Kirchberg gelegentlich in ein Prokrustesbett gezwängt. Eigenverantwortliche Spielräume der Mitgliedstaaten haben insbesondere im unionsrechtlich geprägten Umweltrecht immer mehr Seltenheitswert.

Vielleicht ist dies auch ein Grund für die in einigen Mitgliedstaaten sich verbreitende Europaskepsis und den wachsenden Zuspruch für Parteien und Bewegungen, die nach dem Gedanken der Subsidiarität für mehr Eigenverantwort-

tung der Mitgliedstaaten eintreten – in Wahrheit aber jenseits der aktuellen Brexit-Debatte überhaupt gegen einen europäischen Integrationsprozess sind.

Um dem entgegenzuwirken, haben sich inzwischen auch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat bei der Debatte um das im Dezember in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für ein Zurückschrauben der umweltrechtlichen Standards auf EU-Ebene und für mehr Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten eingesetzt (Stüer, DVBl 2019, 351). Brüssel muss ihnen kraftvolle Entscheidungsspielräume belassen.

Prof. Dr. Bernhard Stüer und Dr. Eva-Maria Stüer, Münster/Osnabrück